

Information an unsere Mitgliedsunternehmen und –organisationen
anlässlich **SARS-CoV-2-/Covid-19** – 10. Ausgabe

Oldenburg, 27.01.2021

Liebe Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger,

die Konkretisierung der Bund-Länder-Beschlüsse ist mit in Krafttreten der Niedersächsischen Corona-Verordnung am 25.01.2021 zur verbindlichen Umsetzung angekommen
(siehe: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>).

Zusätzliche, zeitlich befristete Arbeitsschutzmaßnahmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) sind in der Corona-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) auf Grundlage von § 18 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) geregelt worden
(siehe: <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung.html>).

In der öffentlichen Diskussion – insbesondere um das Thema *Homeoffice* – geriet unseres Erachtens der Hinweis darauf, dass Sie in Ihren Betrieben, Verwaltungen und Organisationen anhand des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards, der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel als auch der unsererseits bereit gestellten branchenspezifischen Handlungshilfen bereits von Beginn der Pandemie an maßgeblich zu *Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz* beigetragen haben, etwas ins Hintertreffen.

Ihr Ringen um die für Ihre Beschäftigten besten Lösungen der Infektionsprävention haben wir wahrgenommen und danken Ihnen dafür. Lassen Sie uns gemeinsam DRAN bleiben – insbesondere vor dem Hintergrund insgesamt und weiterhin hoher Infektions- und Todeszahlen sowie dem Auftreten von leichter übertragbaren Virusmutationen mit dadurch potentiell erhöhtem Ansteckungsrisiko.

In dieser Ausgabe möchten wir Sie mit der Corona-Arbeitsschutzverordnung vertraut machen und Ihnen – in gewohnt kompakter, praxisnaher Form – Tipps, Hinweise und Neues als auch Bewährtes rund um den Infektionsschutz zur Verfügung stellen.

Bei Fragen kommen Sie gerne auf uns zu.
Gemeinsam gegen Corona.

Ihr GUV OL

Öffnungszeiten:*

Montag – Donnerstag: 8:00 - 16:00 Uhr

Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr

*Im Sinne maximal möglicher Kontaktreduzierung erreichen Sie uns größtenteils im Homeoffice: per Telefon, E-Mail oder Videokonferenz.

Zentral erreichen Sie uns unter Tel. 0441 – 77909-0,
E-Mail: info@guv-oldenburg.de, www.guv-oldenburg.de



SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Das Bundeskabinett hat am 20.01.2021 die Corona-ArbSchV auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Arbeitsschutzgesetz (epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes) beschlossen. Sie gilt zunächst befristet *bis zum 15. März 2021*.

Zielsetzung und Anwendungsbereich (§1)

(1)* *Ziel*: SARS-CoV-2 Infektionsrisiken im Arbeitsbereich minimieren und die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten schützen.

(2) *Anwendungsbereich*: Die Arbeitsschutzverordnungen gemäß § 18 Absatz 1 und Absatz 2 des Arbeitsschutzgesetzes, abweichende Vorschriften der Länder zum Infektionsschutz im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern, weitergehende Vorschriften der Länder sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard und die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel gelten weiterhin

(siehe auch: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz.html>).

Im Gesundheits- und Pflegebereich gilt insbesondere für den Umgang mit SARS-CoV-2- infizierten Personen weiterhin die Biostoffverordnung.

Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb (§2)

- (1) Der Arbeitgeber ist zur Überprüfung und Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich des Infektionsschutzes (gem. §§ 5 – 6 ArbSchG) verpflichtet.
- (2) Alle technischen und organisatorischen Maßnahmen sind arbeitgeberseitig zu treffen, um betriebliche Personenkontakte zu reduzieren (TOP – Prinzip).
- (3) Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- (5) Ist diese nicht vermeidbar, darf eine Mindestfläche *von 10qm pro anwesender Person* nicht unterschritten werden, sofern die auszuführende Tätigkeit dies zulässt (Maßnahme zur Kontaktreduzierung). Ist dies nicht möglich, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine gleichwertige Schutzwirkung sicherstellen (Lüften, Abtrennungen zwischen den Personen). **Neu**
- (3) Abstimmungsprozesse mehrerer Personen sollten möglichst IT-gestützt erfolgen; ist dies nicht möglich, sollten Zusammenkünfte nur im betriebsnotwendigen Maße unter Beachtung der Infektionsschutzvorkehrungen (Lüften, Abtrennungen zwischen den Personen) stattfinden, so dass ein gleichwertiger Schutz sichergestellt ist.
- (4) Der Arbeitgeber hat die Erledigung von Bürotätigkeiten und von vergleichbaren Tätigkeiten im Homeoffice anzubieten, wenn keine *zwingenden betriebsnotwendigen Gründe* entgegenstehen (Pflicht zum Angebot von Homeoffice). Auf Verlangen der Behörde sind diese vom Arbeitgeber darzulegen (§ 22 Absatz 1 ArbSchG). Für Beschäftigte besteht keine Pflicht zur Annahme und Umsetzung des Homeoffice-Angebots, andererseits auch kein subjektives Klagerecht auf Homeoffice. Das Homeoffice-Angebot ist mit dem/der Beschäftigten zu vereinbaren und z.B. arbeitsvertraglich oder im Rahmen einer Betriebsvereinbarung zu regeln. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Telearbeitsplatzes besteht nicht (§ 2 Absatz 7 Arbeitsstättenverordnung). Die Landesarbeitsschutzbehörden und die Unfallversicherungsträger sind Ansprechpartner und kontrollieren die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben. **Neu**
- (5) In Betrieben *mit mehr als 10 Beschäftigten*, sind diese in möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen einzuteilen. Personenkontakte zwischen den Gruppen und Änderungen der Einteilungen sind auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren (ermöglicht schnelle Kontaktnachverfolgung, erleichtert weitere organisatorische Maßnahmen z.B. zur zeitlichen Entzerrung von Arbeitszeiten und –pausen).
- (5) Zeitversetztes Arbeiten ist zu ermöglichen, soweit die betrieblichen Möglichkeiten dies zulassen.

*() = Die Nummerierung in den Klammern entspricht der Absatz-Nummerierung der Corona-Arbeitsschutzverordnung.

Mund-Nase-Schutz (§3)

- (1) Der Arbeitgeber hat medizinische Gesichtsmasken (MNS), FFP2-Masken oder in der Anlage der Corona-ArbSchV bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken (Persönliche Schutzausrüstung) zur Verfügung zu stellen, wenn:
 - > die Anforderungen an die Raumbelastung (s. § 2) nicht eingehalten werden können.
 - > der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
 - > bei der Ausführung von Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosol-Ausstoß zu rechnen ist. **Neu**
- Beschäftigte sind im An- und Ablegen des MNS bzw. der FFP2- oder vergleichbarer Atemschutzmasken zu unterweisen, um eine Kontamination der Hände oder der Maske zu vermeiden.
- Dienstlich zur Verfügung gestellte Masken sind nach Verwendung zu entsorgen.
- Die Beschäftigten sind verpflichtet, die vom Arbeitgeber gem. Absatz 1 zur Verfügung gestellten Masken zu tragen.
- (2) Zur Sicherstellung der Schutzwirkung sind für Medizinische Gesichtsmasken und FFP2-bzw. vergleichbare Atemschutz-Masken die Normvorgaben zu beachten (genaue Angaben siehe Corona-ArbSchV-Verordnung § 3 Absatz 2).
- (3) Abweichend von (1) kann der Arbeitgeber andere ebenso wirksame Maßnahmen treffen.

Hinweis: Antworten auf häufig zur Corona-ArbSchV gestellte Fragen finden Sie hier

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>.

FFP2-Masken – 5 Angaben, die erforderlich sind...

Damit Sie eine normkonform geprüfte Atemschutzmaske vom FFP-Typ und keine Fälschung erwerben, achten Sie auf folgende fünf Angaben auf der Maske:

- 1) CE-Kennzeichnung immer gefolgt von 4-stelliger Kennnummer der überwachenden Stelle
- 2) Online-Check: Ist die Prüfstelle korrekt?
- 3) FFP1, 2 oder 3 Schutzklasse zwingend gefolgt von einem Zusatz (NR = nicht wiederverwendbar nach einer Arbeitsschicht oder R = wiederverwendbar) und ggf. zusätzlich auch mit dem optionalem Zusatz D für hohes Staubaufkommen
- 4) Angabe von Nummer und Jahr der Veröffentlichung der Europäischen Prüfnorm EN 149
- 5) Herstellername/-identität und Produktname



Das Institut für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV hat die fünf Kriterien auf einem Plakat visualisiert:

<https://publikationen.dguv.de/detail/index/sArticle/4000>.

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) rund um FFP-2-Masken finden Sie hier:

<https://www.dguv.de/ifa/aktuell/faq-check-auf-geeignete-ffp2-atemschutzmasken/index.jsp>.

Masken – richtig anwenden und tragen

In der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 25.01.2021 wird das Tragen *Medizinischer Masken* statt einer textilen Mund-Nase-Bedeckung (MNB) verpflichtend geregelt, da die MNB keinem normierten Standard unterliegt.

Dies betrifft Personen, die sich in geschlossenen Raum eines Betriebes oder einer Einrichtung, im Eingangsbereich, auf dem Parkplatz sowie den näher definierten Bereichen aufhalten und gilt auch für

Nutzerinnen und Nutzer des Öffentlichen Personen-Nah-Verkehrs (siehe §3, Absatz 3, Satz 3). Mit dem Begriff *Medizinische Masken* sind Atemschutzmasken der Kategorie FFP2 und Masken mit mindestens gleichwertig genormten Standard (ohne Atemschutzventil!) **als auch** OP-Masken, d.h. der Mund-Nase-Schutz (MNS) gemeint.

Hinweis: Verbindlich ist das Tragen einer Atemschutzmaske FFP2, KN95 oder gleichwertigem Schutzniveau in Kontakt mit besonders zu schützenden Personengruppen geregelt (s. § 14 Absatz 2).

MNS:

Der Mund-Nase-Schutz (MNS, OP-Maske) dient v.a. dem Schutz der Mitmenschen, da er die Abgabe von Tröpfchen und Spritzern beim Sprechen, Husten und Niesen der tragenden Person reduziert. Er kann ohne Anleitung verwendet werden, wobei eine Information zu Handhabung und Gebrauchsdauer zu empfehlen ist. Die Prüfung gem. EN14683 und Zertifizierung des MNS erfolgen durch den Hersteller.

Tragedauer: zwei Stunden (bei mittelschwerer körperlicher Arbeit) bzw. drei Stunden (bei leichter körperlicher Arbeit) mit anschließender Erholungszeit (=Ablegen des MNS) von 30 Minuten.

FFP2-Maske:

Atemschutzmasken der Klasse *FFP2* schützen die, die sie tragen und andere; sie fallen deshalb in die Kategorie der Persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) im Arbeitsbereich. Sie unterliegen strengen Zulassungs- und Überwachungsanforderungen und besonderen Nutzungsregeln wie einer medizinischen Vorsorgeuntersuchung und einer Unterweisung zur richtigen Handhabung durch den Arbeitgeber. Tragedauer und Erholungspausen werden – wie auch beim MNS – in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung geregelt.

Tragedauer:* 75 Minuten (bei mittelschwerer körperlicher Arbeit).

Bei der aktuellen Anwendung von *FFP2*-Masken zur Infektionsprävention gilt:

- **Gebrauchsanleitung lesen und beachten**, um eine optimale Schutzwirkung zu erreichen.
- **Dichtsitz prüfen:** Die Maske sollte eng am Gesicht anliegen. Bärte oder Vernarbungen im Bereich der Maskendichtlinie können dies beeinträchtigen. Ein einfacher Test hilft: wird beim Luftholen die Maske an das Gesicht angesogen, sitzt die Maske richtig.
- **Auf Hygiene achten:** Masken mit der Kennzeichnung *FFP2 R* sind wiederverwendbar. Wie lange und wie oft, ist vom Umgang mit der Maske abhängig; dabei auf größtmögliche Hygiene achten, d.h. Maske auf- und absetzen, ohne dabei die Innenseite oder den Dichtrand zu berühren und nach dem Einsatz gut belüftet aufbewahren, dann ist eine wiederholte kurzzeitige Benutzung für mehrere Tage möglich.

Masken – Infektionsprävention auf einen Blick...

Visualisiert wird der Unterschied zwischen den Masken-Arten z.B. in der Übersicht des IFA und der DGUV. Da die Schutzwirkung der Mund-Nase-Bedeckung (Alltags-/Communitymasken) u.a. von Material, Dichte und Anzahl der Gewebelagen abhängig ist und sie keiner Normierung unterliegt, ist die linke Spalte derzeit nicht relevant bzw. zu vernachlässigen.

IFA/DGUV-Übersicht:

https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/corona/Masken_Wo_liegt_der_Unterschied_DGUV_Plakat.pdf

Auch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) bietet hierzu eine Übersicht:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

...und bei allem gilt:



Kinderbetreuung – FAQ zum Infektionsschutz

Zum Schutz von Kita-Beschäftigten, die sich aktuell im Rahmen der Notbetreuung, um Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf (gem. SGB IX) oder von Beschäftigten in systemrelevanten Bereichen/Berufsgruppen kümmern und sich ggf. auch mit Fragen zum Infektionsschutz an Sie wenden, möchten wir Sie auf Antworten zu häufig gestellten Fragen aufmerksam machen, die hier von der DGUV zusammengestellt worden sind:

<https://www.dguv.de/corona-bildung/kitas/faq/index.jsp>

Grundsätzlich gelten zudem die in der Niedersächsischen Corona-Verordnung, Stand: 25.01.2021, getroffenen Regelungen: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Anforderungen zum Infektionsschutz – Zwischenbilanz

Mit Schreiben vom 08. Januar 2021 haben wir uns an alle Grund- und Allgemeinbildenden Schulen sowie die Berufsschulen unseres Zuständigkeitsbereichs gewandt, um den Stand der Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und mögliche Beratungs- und Unterstützungsbedarfe zu eruieren. Herzlichen Dank für die rege Beteiligung und Unterstützung unserer Anfrage! Nach Abschluss und Auswertung kommen wir mit einem finalen Feedback auf Sie zu. Rückmeldungen an uns sind noch *bis zum 15. Februar 2021* möglich.

Homeoffice – Checkup für möglichst optimale Arbeitsbedingungen

Wie können die Arbeitsbedingungen im Homeoffice möglichst optimal gestaltet werden? Praktische Hilfestellung bietet die Checkliste des Instituts für Arbeit und Gesundheit (IAG) der DGUV. Sie ist in zwei Varianten verfügbar: *Variante 1* = Kurzversion: https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/corona/Checkup_Homeoffice_Kurzversion_IAG_2021-01.pdf, *Variante 2* = Langversion mit Erläuterungen und weiterführenden Links: https://www.guv-oldenburg.de/fileadmin/user_upload/guv_OL/praevention/corona/Checkup_Homeoffice_Langversion_IAG_2021-01.pdf

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz in Impfzentren

Die Impfzentren – vorwiegend Schulen, Sport- und Veranstaltungshallen – stehen dank Ihres bzw. des Einsatzes der Verantwortlichen in unseren Landkreisen und Städten für ihren neuen Zweck im Sinne des Bevölkerungsschutzes bereit.

Die Fragen des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes und entsprechender Zuständigkeit für Tätigkeiten in Impf- und Testzentren sowie in den mobilen Impfteams wird derzeit auf Initiative und Mitwirkung unseres Verbandes durch eine Ad-Hoc-Projektgruppe der DGUV erörtert. Wir halten Sie auf dem Laufenden...Für Fragen steht Ihnen Henning Wolff, Fachbereichsleiter Reha & Entschädigung, Tel. 0441 – 7790931, E-Mail: henning.wolff@guv-oldenburg.de zur Verfügung.